

G e m e i n d e R e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über

Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

vom 07.08.2018

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Reglement)

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben.

² Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitäleintritt in der Gemeinde Reinach die Niederlassung hatten.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen bei der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung des günstigsten verfügbaren Platzes im Seniorenzentrum Aumatt.

² Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 4 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Empfängerin resp. der Empfänger aufhält.

² Die Zusatzbeiträge werden entsprechend der monatlichen Rechnungsstellung ausgerichtet.

³ Bei Ein- oder Austritten werden die entsprechenden Tage vergütet.

⁴ Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.

§ 5 Rückzahlung der Zusatzbeiträge

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

³ Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens aber im Rahmen des Erbenspruchs.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Reinach schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.xxxx in Kraft.

4153 Reinach, xxx

Einwohnerrat Reinach BL

Vom Einwohnerrat Reinach am xx.xx.xxxx beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.xxxx genehmigt.

Finanz- und Kirchendirektion
Anton Lauber, Regierungsrat

Entwurf für Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz mit Kommentaren

Reglementstext	Kommentar
<p>§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben.</p> <p>² Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Reinach die Niederlassung hatten.</p>	<p>Mit der Revision der kantonalen Ergänzungsleistungsverordnung sind neue Regelungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) eingeführt worden.</p> <p>§ 1 definiert die anspruchsberechtigte Personengruppe (stationärer Aufenthalt, Wohnsitz in Reinach).</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen bei der Gemeindezweigstelle einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p>	
<p>§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung des günstigsten verfügbaren Platzes im Seniorenzentrum Aumatt.</p> <p>² Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p> <p>³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>¹ Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Begrenzung: Festlegung eines fixen Betrages, Basis Taxen verschiedener Heime aus der Region, Basis Taxe eines bestimmten Heimes.</p> <p>In der vorliegenden Version wird ein bestimmtes Heim als Basis definiert.</p> <p>² Der Selbstzahlungsanteil basiert auf der Berechnung des EL-Anspruchs. Eigene Berechnungen durch die Gemeinde sind nicht notwendig, da die EL-Verfügung der Gemeinde zugestellt wird.</p> <p>³ Absatz 3 regelt den Ausnahmefall.</p>
<p>§ 4 Ausrichtung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Empfängerin resp. der Empfänger aufhält.</p> <p>² Die Zusatzbeiträge werden entsprechend der monatlichen Rechnungsstellung ausgerichtet.</p> <p>³ Bei Ein- oder Austritten werden die entsprechenden Tage vergütet.</p>	<p>¹ Es besteht die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge an die Person oder an die Institution auszurichten. Da mit den Heimen i.d.R. bereits „Zahlungsbeziehungen“ im Bereich Pflegefinanzierung bestehen, ist die Gleichbehandlung effizient und sinnvoll.</p>

<p>⁴ Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.</p>	<p>⁴ Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge basiert auf der EL-Gesetzgebung und folgt deren Zahlläufen. D.h. die EL wird jeweils für den ganzen Monat ausgerichtet, die Verrechnung nachträglich erstellt und mit der Rückforderung gemäss § 5 dieses Reglements verrechnet.</p>
<p>§ 5 Rückzahlung der Zusatzbeiträge ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer. ³ Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens aber im Rahmen des Erbspruchs.</p>	<p>³ Der Erbspruch definiert sich aus dem Inventar bzw. der Festlegung durch das Erbschaftsamt.</p>
<p>§ 6 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>Mit dieser neuen Regelung wird in ein bestehendes System von Pflegeleistungen und Ergänzungsleistungen eingegriffen. Infolgedessen ist eine Übergangsregelung notwendig, auch um zu verhindern, dass einen Heimwechsel aus finanziellen Gründen notwendig würde.</p>
<p>§ 7 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Reinach schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 8 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	